

## Wiedergutmachung

sich aus der Straftat selbst und der Persönlichkeit des Täters ergeben; die Maßnahmen müssen geeignet sein, eine erneute Straffälligkeit des Straftatlassenen zu verhindern. Werden solche Maßnahmen ausgesprochen, obliegt es den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden bzw. dem Volkspolizeikreisamt, die vom Gericht ausgesprochenen Verpflichtungen zu kontrollieren (§47 Abs. 2 StGB) oder selbst Auflagen zu erteilen und zu kontrollieren (§ 48 Abs. 3 StGB). Verletzt der Straftatlassene vorwiegend solche Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen, wird er gemäß § 238 StGB bestraft.

**Wiedergutmachung** / materielle Verantwortlichkeit / Schadenersatz

**Wildschaden** - Nachteile, die für Gesundheit, Leben oder Eigentum von Bürgern oder für das sozialistische Eigentum durch freilebende jagdbare Tiere (Wild) entstehen. Örtliche Staatsorgane, staatliche Forstwirtschaftsbetriebe und Jagdgesellschaften nehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter anderem durch Kennzeichnung von Gefahrengebieten und planmäßige Öffentlichkeitsarbeit darauf Einfluß, daß W. möglichst vermieden werden. Die Räte der Kreise können zur Verhütung von W. an die Nutzungsberechtigten landwirtschaftlich-gärtnerisch genutzter Flächen, die staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und Jagdgesellschaften / Auflagen erteilen, Empfehlungen geben oder Vereinbarungen mit ihnen abschließen. Auch die Bürger haben zur Verhütung von W. beizutragen, indem sie jeglichen Kontakt mit Wild vermeiden und sich in Wildvorkommensgebieten entsprechend verhalten. Bei Verletzung durch Wild sowie bei Kontakten mit diesem ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen. Entstehen an der Gesundheit oder am Leben von Bürgern oder an von ihnen mitgeführten Sachen Schäden durch Wild, so ist unverzüglich dem Revier- oder Oberförster oder dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb davon Mitteilung zu machen. Auf der Grundlage der Wildschadenverordnung vom 28. April 1977 (GBl. I 1977 Nr. 16 S. 172) wird Ersatz geleistet, sofern er nicht auf andere Weise, z.B. durch die Staatliche Versicherung der DDR, erlangt werden kann. Der Umfang des Schadenersatzes sowie die Geltendmachung richten sich nach den Bestimmungen des ZGB. Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 7 Tagen nach Schadenseintritt beim zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb schriftlich geltend zu machen. Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen. Auch Schadenersatzansprüche bei W. auf landwirtschaftlich-gärtnerisch genutzten Flächen richten sich nach der Wildschadenverordnung. Schadenersatzansprüche nach der Wildschadenverordnung bestehen nicht für W.

- auf Flächen in geschlossenen Ortslagen und in Gärten
- an Wohn- und Erholungsgrundstücken

- an Kraftfahrzeugen, einschließlich Transportgut
- an mitgeführten Tieren.

**Willenserklärung** - Äußerung des Willens eines Bürgers oder Betriebes, die auf einen rechtlichen Erfolg gerichtet ist. W. sind Grundlage und notwendiger Bestandteil eines jeden / Rechtsgeschäfts. Eine wirksame W. setzt / Handlungsfähigkeit des Erklärenden voraus. Die W. kann mündlich oder durch / konkludentes Handeln abgegeben werden, sofern nicht eine andere Form vorgeschrieben ist // Form-erfordernisse bei Rechtsgeschäften). Ist ihr Inhalt unklar oder mehrdeutig, so ist er durch Auslegung zu ermitteln. Stimmt die geäußerte Erklärung nicht mit dem tatsächlichen Willen überein, liegt ein Willensmangel vor. So kann eine W. durch / Irrtum, arglistige / Täuschung oder Drohung beeinflusst worden sein. In diesen Fällen ist sie zwar zunächst wirksam, kann aber angefochten werden. Verstößt die W. gegen ein gesetzliches Verbot oder ist sie mit den Grundsätzen der sozialistischen / Moral unvereinbar, ist sie kraft Gesetzes unwirksam (Nichtigkeit).

**Wirtschaftsrecht** - Zweig des einheitlichen sozialistischen / Rechtssystems, mit dessen Hilfe die gesellschaftlichen Beziehungen in der sozialistischen Volkswirtschaft geregelt werden. Das W. umfaßt insbesondere die Leitungsbeziehungen zwischen den wirtschaftsleitenden Staatsorganen und den Wirtschaftseinheiten (den / Kombinat und / volkseigenen Betrieben) sowie die Leitungs- und Austauschbeziehungen der Kombinate und VEB untereinander. In bestimmtem Umfang werden auch die Beziehungen zwischen staatlichen Organen und die innerhalb der Wirtschaftseinheiten vom W. geregelt. Von grundlegender Bedeutung für die wirtschaftsrechtliche Regelung sind die jährlich von der Volkskammer zu beschließenden Volkswirtschaftspläne sowie insbesondere das Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - vom 25. März 1982 (GBl. 11982 Nr. 14 S. 293), die VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatebetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. I 1979 Nr. 38 S.355) sowie die VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts vom 18. April 1963 (GBl. II 1963 Nr. 44 S. 293) in der Neufassung vom 12. März 1970 (GBl. II 1970 Nr. 29 S. 209). Das W. ist ein relativ junger Rechtszweig im Rechtssystem der DDR, der sich als selbständiger Zweig aus der Notwendigkeit herausbildete und entwickelte, die den ökonomischen Erfordernissen entsprechenden rechtlichen Bedingungen zu schaffen und ständig weiter zu vervollkommen. Deshalb unterliegt das W. auch gegenwärtig ständiger Weiterentwicklung.

**wissenschaftlich-technischer Rechtsschutz** - Zweig des einheitlichen sozialistischen / Rechtssystems der DDR, mit dessen Hilfe die gesellschaftlichen Verhältnisse auf dem Gebiet des Erfindungs- und Patentwesens, der industriellen Muster und der / Neuererbewegung organisiert und geregelt werden.